## Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

### Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung)

Neubekanntmachung vom 30. Oktober 2026

MVKU VI D 222

Telefon: 9025-945850 oder 9025-0, intern 925-945850

Die Ausführungsvorschriften werden hiermit in vollständiger Fassung bekannt gemacht, da in der vorangegangenen Bekanntmachung vom 18. September 2026 (ABl. S. 2779) die Anlagen infolge eines Versehens nicht enthalten waren.

Aufgrund des § 27 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

**1 - Allgemeine Grundsätze für Straßenbenennungen**

(1) Die Benennung erfasst die Straße, einschließlich Wege und Plätze, mit allen ihren Bestandteilen (§ 2 Absatz 2 BerlStrG). Brücken können, auch wenn sie im Verlauf einer benannten oder einer noch zu benennenden Straße liegen, für sich benannt werden.

(2) Zuständig für die Benennung sind

a) bei Brücken und Ingenieurbauwerken im Zuge öffentlich gewidmeter Straßen und Wege die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung. Das Bezirksamt, auf dessen Gebiet sich das Bauwerk befindet, ist anzuhören.

b) in allen anderen Fällen die Bezirksämter.

(3) Die Benennung dient in erster Linie der Orientierung. Bei der Namenauswahl ist Folgendes zu beachten:

a) Ein in Berlin bereits vorhandener Straßenname darf nicht wiederholt verwendet werden. Sich nur in den Grundwörtern (Straße, Platz, Weg, Allee, Damm oder dergleichen) voneinander unterscheidende sowie gleich und ähnlich lautende Straßenbezeichnungen gelten als Wiederholung.

   Dies gilt nicht,

   – sofern bei nach Personen benannten Straßen bei Gleichheit der Nachnamen zur Unterscheidung bei einer der Straßen der Vorname hinzugefügt wird; mehrfache Benennungen nach derselben Person sollen nicht vorgenommen werden

   – wenn für einen Platz im Zusammenhang mit einer Straße oder für eine Brücke im Verlauf einer Straße oder im Anschluss an eine Straße derselbe Name verwendet wird.

   Bei der Prüfung, ob Straßennamen schon vorhanden sind, sind auch die Namen der amtlich benannten Privatstraßen zu berücksichtigen.

b) Bei der Benennung von Brücken- und Ingenieurbauwerken soll die Art der Bauwerke erkennbar werden. Die Namen sollen mit der Bezeichnung des Bauwerks wie beispielsweise Brücke oder Tunnel enden. Bei Brücken, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, sollten in der Regel die Namen mit Steg enden.

c) Bei der Verwendung von Personennamen gilt:

   – Straßen dürfen grundsätzlich erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Tode der Person benannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Senat von Berlin. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine herausragende Persönlichkeit handelt und ein gesamtstädtisches Interesse beziehungsweise Hauptstadtbelange gegeben sind.

- Nahe Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder Enkelkinder) sollen gehört werden. Die Anhörung kann entfallen, wenn eine Straße nach einer in der Öffentlichkeit besonders bekannten Persönlichkeit benannt werden soll und besondere Gründe dem nicht entgegenstehen.
- Frauen sollen verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt nicht, wenn ein gesamtstädtisches Interesse beziehungsweise Hauptstadtbelange an der Benennung nach einer männlichen Person bestehen.
- Zweite Vornamen, Titel und andere Zusätze zu Personennamen sollen nicht verwendet werden. Sie können verwendet werden, wenn die Benennung anderenfalls zu Missdeutungen Anlass geben könnte oder wenn bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bedeutung oder dem üblichen Gebrauch ihrer Namen nicht genügend Rechnung getragen werden würde. Es sollte - vor allem bei der Benennung nach Männern - auch die Möglichkeit erwogen werden, ausschließlich den Nachnamen zu wählen.

d) Sehr lange Straßennamen sind zu vermeiden.

e) Die Schreibweise der Straßennamen richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung, bei Eigennamen nach deren amtlicher Schreibweise (Anlage 5). Soweit nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung mehrere Möglichkeiten der Schreibweise bestehen, ist sie der allgemeinen Übung entsprechend oder, wenn diese nicht festzustellen ist, nach dem Wohlklang zu wählen.

**2 - Umbenennungen**

(1) Als Benennung im Sinne des § 5 BerlStrG gilt auch die Umbenennung. Die Benennung von mit Nummern bezeichneten Straßen ist keine Umbenennung.

(2) Umbenennungen sind ausschließlich zulässig

a) zur Beseitigung von Doppel- oder Mehrfachbenennungen (vergleiche auch Nummer 1 Absatz 3a). Wiederholungen von Straßennamen sind im Laufe der Zeit durch Umbenennungen zu beseitigen. Von einer Doppelbenennung ist auch bei Straßen gleichen Namens auszugehen, wenn kein einheitlicher Verlauf (zum Beispiel bei von einer Straße abgehenden weiteren Straßenteilen gleichen Namens) oder kein unmittelbarer Zusammenhang (bei nachträglich durch Baumaßnahmen entstandener Trennung, zum Beispiel beim Autobahnbau) gegeben ist.

b) zur Beseitigung von Straßennamen

- mit Bezug auf die Zeit von 1933 bis 1945, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der nationalsozialistischen Ideologie und Gewaltherrschaft oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen oder ähnlichem benannt wurden.
- mit Bezug auf die Zeit von 1945 bis 1989, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der stalinistischen Gewaltherrschaft, des DDR-Regimes und anderer kommunistischer Unrechtsregime oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen oder ähnlichem benannt wurden.
- mit Bezug auf die Zeit vor 1933, wenn diese nach heutigem Demokratieverständnis negativ belastet sind und die Beibehaltung nachhaltig dem Ansehen Berlins schaden würde.
- mit Bezug auf den Kolonialismus, sofern die Straßen nach Wegbereitern und Verfechtern von Kolonialismus, Sklaverei und rassistisch-imperialistischen Ideologien oder nach in diesem Zusammenhang stehenden Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen, Begriffen oder ähnlichem benannt wurden.

Die Verwendung des vorherigen belasteten Straßennamens ist bei Umbenennungen nicht zulässig. Das gilt auch, wenn es sich um eine Benennung nach einer anderen namensgleichen Person oder nach einem anderen namensgleichen Objekt handelt, es sei denn, es wird bei nach Personen benannten Straßen der neue abweichende Vorname hinzugefügt.

c) Über die in a) bis b) genannten Möglichkeiten hinaus kann die für Benennungen zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Senat und einem entsprechenden empfehlenden Senatsbeschluss eine Umbenennung vornehmen, wenn

- Personen geehrt werden sollen, die sich um das demokratische Gemeinwesen in herausragendem Maße verdient gemacht haben oder deren Wirken für Berlin von herausragender Bedeutung war; die Regelungen nach Nummer 1 Absatz 3c bleiben hiervon unberührt.
- besondere historische Ereignisse sowie Orte mit stadtgeschichtlichem Bezug zu der umzubenennenden Straße in Erinnerung gerufen werden sollen.

**3 - Benennung von Privatstraßen**

(1) Privatstraßen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 BerlStrG und auf Kosten des Eigentümers nach diesen Ausführungsvorschriften zu benennen. Der Eigentümer hat ein Vorschlagsrecht für den Straßennamen.

(2) Zu den vom Grundstückeigentümer zu tragenden Kosten gehören die

- Materialkosten,
- Baukosten,
- Bearbeitungskosten, die entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den jährlichen Durchschnittssätzen für Personalkosten zu errechnen sind,
- Sachkosten (zum Beispiel Fotokopierkosten, Veröffentlichungskosten).

**4 - Verfahren und Beteiligungen**

(1) Benennungen, Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise sind vorher mit den übrigen für die Benennung zuständigen Stellen abzustimmen, um zum Beispiel bei eventuell zeitgleicher Benennungsabsicht Doppelbenennungen zu vermeiden.

(2) Benennung und Grundstücksnummerierung gewährleisten als Adresse die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Benennungen und Umbenennungen sind deshalb so vorzunehmen, dass daraus sich ergebende Umnummerierungen der Grundstücke unterbleiben oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die für Nummerierungen zuständige Stelle ist daher vorher zu beteiligen.

(3) Benennungen, Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen sind als Allgemeinverfügung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen; Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise mindestens drei Monate bevor sie wirksam werden. Dabei ist der Tag anzugeben, von dem an der Verwaltungsakt wirksam werden soll. Ab dem sechsten Monat vor anstehenden regulären Wahlen (EU-Parlament, Bundestag, Abgeordnetenhaus von Berlin, Bezirksverordnetenversammlung) dürfen Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise erst nach dem Wahltag wirksam werden. Für Volksentscheide, Nachwahlen, Ersatzwahlen, Wiederholungswahlen und vorgezogene Wahlen gilt dies ab der Festsetzung des Wahl- oder Abstimmungstages entsprechend.

(4) Über Umbenennungen, Änderung der Schreibweise sowie über die Benennung von Nummernstraßen, einschließlich des Tages des Wirksamwerdens der Änderung, sind betroffene Anlieger und Bewohner sowie Gewerbetreibende der betroffenen Straße in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Bei Straßenumbenennungen sind die Schilder mit den bisherigen Straßennamen sechs Monate vom Tage des Wirksamwerdens der Umbenennung an rot, aber noch lesbar durchgestrichen unter den Schildern mit den neuen Straßennamen zu zeigen.

(6) Von der Benennung, Umbenennung oder Änderung der Schreibweise sind schriftlich oder auf elektronischem Weg besonders zu benachrichtigen:

- die Polizei Berlin
- die Berliner Feuerwehr
- das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
- die unmittelbar betroffenen Senatsdienststellen
- die unmittelbar betroffenen Stellen der Bezirksverwaltung

(7) Bei der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung wird eine Straßennamendatei für alle Berliner Straßen geführt. Sie steht jedermann für Auskünfte zur Verfügung. Die für die Benennung zuständigen Stellen übermitteln hierzu der zuständigen Senatsverwaltung unmittelbar nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin den entsprechenden vollständigen Datensatz oder geben diesen – sofern die technischen Möglichkeiten und sonstigen Voraussetzungen hierzu bestehen – direkt in die Datenbank ein.

**5 - Beschilderung**

(1) Benannte Straßen sind mit Straßennamensschildern zu versehen. Mit Nummern bezeichnete Straßen sind zu beschildern, wenn es wegen des Verkehrsinteresses erforderlich ist.

(2) Straßennamensschilder sind Teil der amtlichen Wegweisung außerhalb von Autobahnen und Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Hinweise zu Zeichen 437 StVO „Straßennamensschilder“ gemäß laufender Nummer 54 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sind zu beachten. Straßennamensschilder dürfen nur ausgeführt und angebracht werden, wenn zuvor eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 StVO erfolgt ist; die Notwendigkeit einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung gilt für öffentliche und private Straßen gleichermaßen.

Die Zeichen sollen für alle Kreuzungen und Einmündungen und müssen für solche mit erheblichem Fahrverkehr angeordnet werden. Die Wirkung der Straßennamensschilder im Sinne der Wegweisung ist größer, wenn eine Aufstellung gemäß der Abbildung Zeichen 437 StVO „Straßennamensschilder“ erfolgt; vergleiche hierzu auch Hinweise zu Straßennamensschildern in den Richtlinien zur wegweisenden Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB).

Die Straßenverkehrsbehörden bestimmen gemäß § 45 Absatz 3 StVO bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese so anzubringen sind. Die Straßenbaubehörden legen die Art der Anbringung und der Ausgestaltung fest.

(3) Bei der Auswahl der Befestigungsmöglichkeiten sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei einer Anbringung der Straßennamensschilder an Pfosten sollen diese entsprechend Anlage 1 aufgestellt werden. Neue Pfosten müssen einen Außendurchmesser von mindestens 76 mm haben und außen grau oder weiß kunststoffbeschichtet sein. Alternativ ist auch eine einfache Feuerverzinkung oder unbeschichteter rostfreier Stahl zulässig. Straßennamensschilder sind mittels Rahmen und Halter zu befestigen. Zur Gewährleistung des Lichtraumprofils sollte der Abstand zwischen Unterkante des Rahmens und der Straßenoberfläche in der Regel 2,20 m betragen; bei vorhandenen Radverkehrsanlagen im Seitenbereich in der Regel 2,50 m. Sofern Erläuterungsschilder im Sinne des Absatzes 6 zusätzlich angebracht werden, bilden diese die Unterkante für die Abstandsbemaßung zur Straßenoberfläche.

(4) Straßennamensschilder sowie Halter und Rahmen müssen der Anlage 2 entsprechen. Maßgebend für die Länge des Straßennamensschildes ist die Länge des Straßennamens. Das Schild ist gemäß der VwV-StVO zu Zeichen 437 beidseitig zu beschriften (schwarze Schrift auf hellem Grund), wobei die Schrift der Anlage 3 entsprechen muss. Diese Schrift weicht von der Maßgabe nach III. Nummer 5 der VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 StVO „Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ ab, wonach für Verkehrszeichen die Schrift für den Straßenverkehr gemäß DIN 1451, Teil 2 zu verwenden ist. Die Verwendung der Schrift gemäß Anlage 3 ist von der obersten Straßenverkehrsbehörde als die für das Land Berlin zuständige oberste Landesbehörde für das Straßenverkehrsrecht gemäß § 46 Absatz 2 StVO nach Maßgabe der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO als Abweichung von der VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 StVO generell zugelassen.

Rahmen und Schilder sind an den aus der Anlage 2 ersichtlichen Stellen durch Splinte zu sichern. Die Straßennamensschilder sind mit Reflexionsfolien der Reflexionsklasse RA 1 oder höher herzustellen. Die geltende Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen von Standardverkehrszeichen - IVZ-Norm 2022 sowie die Anforderungen nach DIN EN 12899-1 und nach den Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(5) In dem im Rahmen vorgesehenen Feld ist ein Schild, das die Grundstücksnummern des Straßenabschnittes erkennen lässt, anzubringen.

(6) Ist die Bedeutung von Straßennamen nicht eindeutig zu erkennen, so können Erläuterungsschilder angebracht werden. Der Text soll kurz sein und im Allgemeinen nicht mehr als drei Zeilen beanspruchen. In höchstens weiteren drei Zeilen können zusätzliche Angaben über das Wirken von Personen oder die Bedeutung der Ereignisse aufgeführt werden, sofern dies zum besseren Verständnis beiträgt. Zur zeitgeschichtlichen Dokumentation kann auch auf frühere Straßennamen hingewiesen werden. Bei Zweifeln hinsichtlich des Textes ist auf die Straßennamensdatei bei der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung zurückzugreifen. Die Anbringung soll grundsätzlich nur einseitig am Anfang und am Ende einer Straße erfolgen. Im Gegensatz zu Straßennamensschildern müssen Erläuterungsschilder nicht straßenverkehrsbehördlich angeordnet werden. Bei längeren Straßen sind weitere Erläuterungsschilder zulässig. Abmessung der Erläuterungsschilder, Halter, Schriftgröße und Schriftfeld ergeben sich aus der Anlage 4. Schrifttypen und Farbe müssen den Straßennamensschildern entsprechen. Die Schilder sind entsprechend der Anlage auf dem Rahmen zu befestigen. Halter und Schilder sind aus demselben Material wie die Straßennamensschilder herzustellen.

(7) Vorhandene, nicht diesen Vorschriften entsprechende Beschilderungen der Straßen können belassen werden (unbefristeter Bestandsschutz).

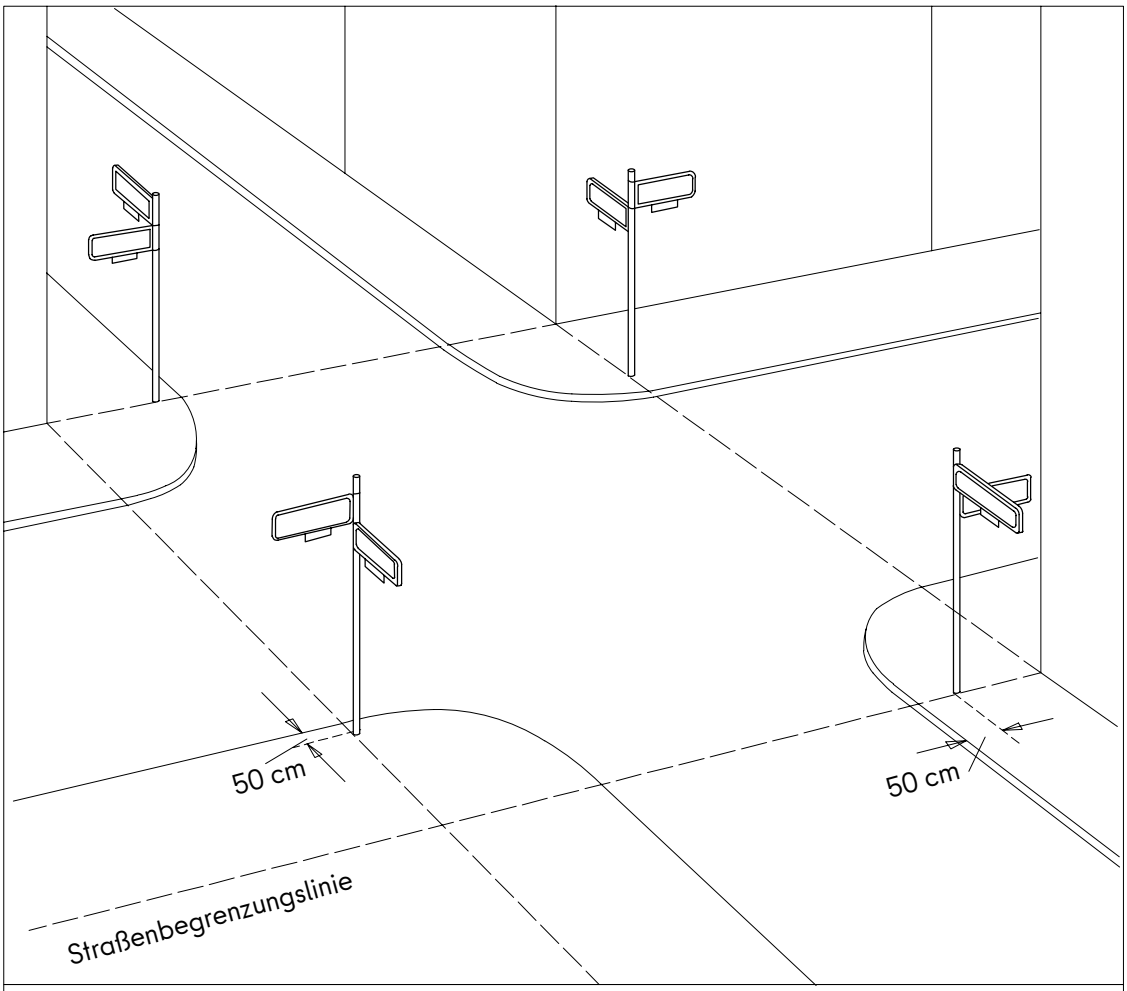
(8) Ausnahmen von Absatz 2, 4 und 6 sind innerhalb Denkmalbereichen und Gesamtanlagen sowie in den Fällen zulässig, in denen ein unmittelbarer Bezug zu einem Baudenkmal oder einem anderen historisch wertvollen Gebäude gegeben ist und die Ausnahme aus stadtbildpflegerischen Gründen erwünscht ist. Zuvor ist eine Stellungnahme der nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) zuständigen Behörde einzuholen.

**6 - Schlussvorschriften**

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Bekanntmachung in Kraft.

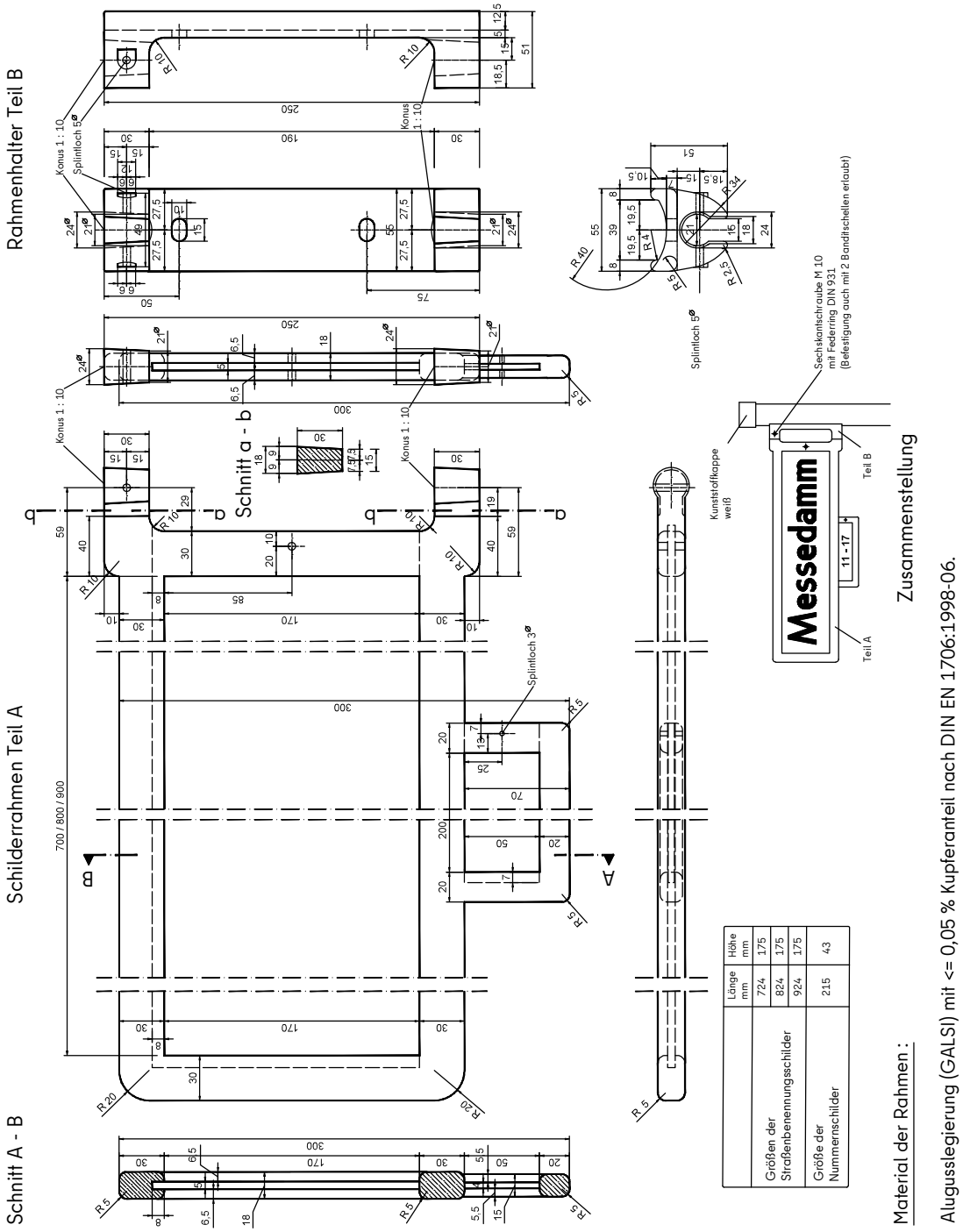
Die Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung) mit Bekanntmachungsdatum vom 18. September 2026 (ABl. S. 2779) treten gleichzeitig außer Kraft.

Aufstellung der Pfosten Anlage 1



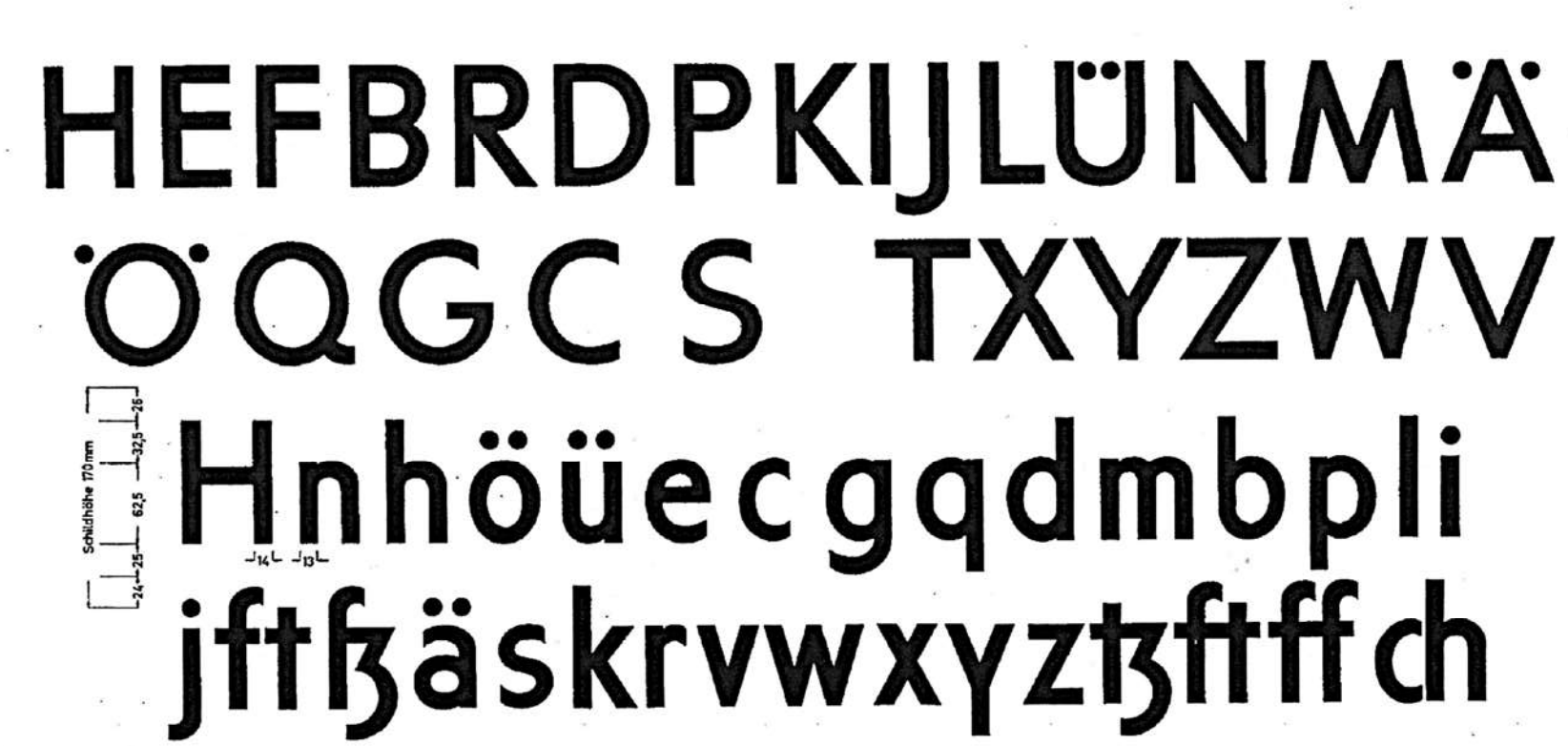

Hinweis: Die Verortung der Straßennamensschilder ist an die örtlichen Gegebenheiten (z.B. die Anordnung von Furten und Doppelquerungen, Straßenbegleitgrün) anzupassen.

Anlage 2




Material der Rahmen :

Alugusslegierung (GALSI) mit <= 0,05 % Kupferanteil nach DIN EN 1706:1998-06.

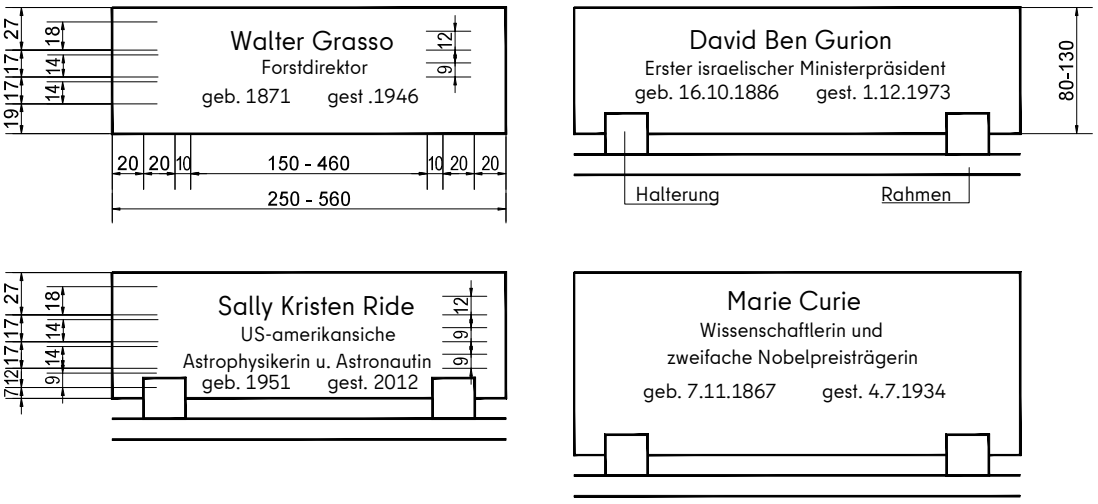


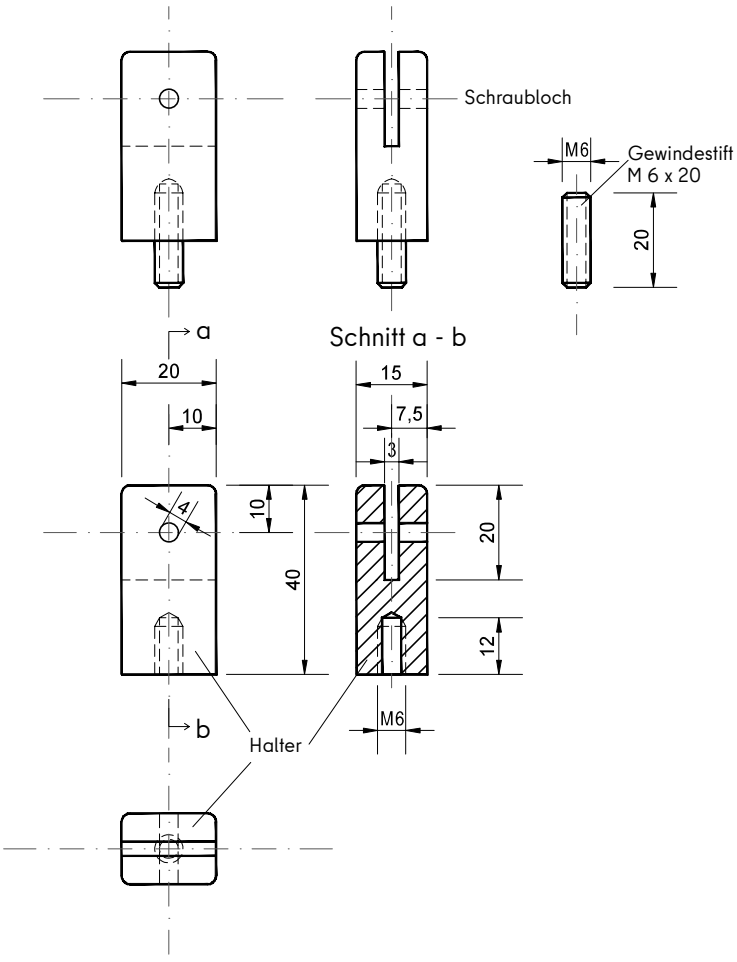

Hinweis: Für neu herzustellende Straßennamenschilder in Berlin ist die hier abgebildete Schrift zu verwenden.
Die Verwendung der Schrift ist von der obersten Straßenverkehrsbehörde als die für das Land Berlin zuständige oberste Landesbehörde für das Straßenverkehrsrecht gemäß § 46 Abs. 2 StVO nach Maßgabe der VwV-StVO zu § 46 Abs. 2 StVO als Abweichung von der VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 StVO generell zugelassen.
Ausnahmen sind ausschließlich in den Fällen von Nummer 5 Absatz 7 der AV Benennung zulässig.

# Erläuterungsschilder

Anlage 4

## Muster und Halterungen



**Anlage 5**

## Hinweise zur Schreibweise

Die Schreibweise richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung (vgl. Nr. 1 e AV Benennung).

Die zum 01.01.2025 geltenden Regelungen werden nachfolgend wiedergegeben:

- **Das erste Wort eines Straßennamens wird großgeschrieben, ebenso alle zum Namen gehörenden Adjektive und Zahlwörter**

  Zum Beispiel:
  Im Trutz, Am Alten Lindenbaum, Kleine Bockenheimer Straße, An den Drei Tannen, Von-Repkow-Platz

- **Zusammengesetzte Straßennamen schreibt man zusammen**

  Zum Beispiel:
  Bahnhofstraße, Rathausgasse, Bismarckring, Beethovenplatz, Schlossallee, Neumarkt, Langgasse, Hochstraße

  Aber bei dekliniertem Adjektiv: Neuer Markt, Lange Gasse, Hohe Straße

- **Getrennt schreibt man jedoch, wenn eine Ableitung auf „ -er“ von einem Orts- oder Ländernamen vorliegt**

  Zum Beispiel:
  Leipziger Straße, Am Saarbrücker Tor, Thüringer Platz, Kalk-Deutzer Straße, Bad Homburger Weg *oder* Bad-Homburger Weg

  Aber, da keine Ableitungen, sondern selbst auf „-er“ endende Orts-, Völker- oder Familiennamen: Drusweilerweg, Römerplatz, Herderstraße

- **Straßennamen, die mit mehrteiligen Namen zusammengesetzt sind, schreibt man mit Bindestrichen**

  Zum Beispiel:

  Bertha-von-Suttner-Platz, Georg-Büchner-Straße, Kaiser-Friedrich-Ring, Van-Dyck-Weg, E.-T.-A.-Hoffmann-Straße, Berliner-Tor-Platz, Am St.-Georgs-Kirchhof, Bad-Kissingen-Straße, Sankt-Blasien-Weg, Bürgermeister-Dr.-Meier-Allee

Quelle: https://www.duden.de/sprachwissen/rechtschreibregeln/strassennamen, am 31.01.2025